



ANHANG I

Nationaler Qualitätsvertrag

ENTWURF

Bemerkung: Der vorliegende nationale Qualitätsvertrag soll die Finanzierung der Qualitätsmessungen inkl. Messzwang und Transparenz regeln. Für die Finanzierung der ANQ Vereinsstruktur ist vorgesehen, dass die Mitgliederorganisationen (Kantone, santésuisse und Eidg. Sozialversicherer, H+ Die Spitäler der Schweiz) weiterhin jährlich einen Mitgliederbeitrag leisten. Dieser ist nicht Gegenstand des nationalen Qualitätsvertrages.

Nationaler Qualitätsvertrag

Vertrag

betreffend der Umsetzung und Finanzierung von nationalen Qualitätsmessungen im stationären Bereich

zwischen

H⁺ - die Spitäler der Schweiz

und

santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer,

Versicherer gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,

vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), und

Militärversicherung (MV),

vertreten durch die SUVA, und

Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),

und

GDK -

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

und

ANQ -

Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken

I. Ingress

Die Parteien regeln mit diesem Vertrag die Umsetzung und Finanzierung der Qualitätsmessungen gemäss den Vorgaben des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ). Der Zweck des ANQ ist die Initiierung, Koordination, Durchführung und Publikation von ergebnisrelevanten Qualitätsmessungen auf nationaler Ebene im stationären Bereich.

Gestützt auf Art. 22a, Art. 43, Art. 49 des KVG und Art. 77 der KVV (?) vereinbaren die Parteien was folgt:

II. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

1. Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für

die Vertragsparteien

- a) H+
- b) santésuisse;
- c) die eidgenössischen Sozialversicherer (UV, IV, MV) (nachfolgend: „Versicherer“),
- d) GDK
- e) ANQ

sowie, insoweit sie diesem Vertrag beigetreten sind,

- f) die Leistungserbringer
- g) die Kantone
- h) die Krankenversicherer (KVG)

2. Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten der Parteien sowie der beigetretenen Leistungserbringer und Kantone im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Qualitätsmessungen gemäss den Vorgaben des ANQ.

3. Vertragsbestandteile

Als integrierte Bestandteile gehören zu diesem Vertrag:

- Beitrittsformular für Leistungserbringer (Anhang 1)
- Beitrittsformular für Kantone (Anhang 2)
- ANQ Regelung im Umgang mit den erhobenen Daten (Anhang 3)
- ANQ Messplan (Anhang 4)

III. Umsetzung der nationalen Qualitätsmessungen

4. Verpflichtung zur Messung

Die Leistungserbringer verpflichten sich, die nationalen Qualitätsmessungen gemäss den Vorgaben des ANQ umzusetzen. Die Vorgabe der Messstrategie für national koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren obliegt dem ANQ. Für die Messmethodik und die praktische Durchführung der Messungen kann der ANQ Messorganisationen beratend beiziehen.

Die Kostenträger (Versicherer und Kantone) sorgen dafür, dass die Pflicht zur Umsetzung der ANQ Messvorgaben in Tarifverträgen aufgenommen wird.

5. Erfassung der Daten

Die Verantwortung für die vollständige Erhebung der notwendigen Daten für die Messung obliegt den Leistungserbringern. Ihnen obliegt auch die Verpflichtung, die Daten aufbereitet und fristgerecht zur Analyse an die vom ANQ bezeichneten Messorganisationen bereit zu stellen.

6. Auswertung der Daten

Der ANQ hat das Recht, die gesamtschweizerischen Datenauswertungen nach den zu Beginn der jeweiligen Messung festgelegten Bedingungen vorzunehmen.

IV. Umgang mit Daten

7. Allgemeines

Die vom ANQ erstellten „Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten“ vom 20. Januar 2010 sind integrierter Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Die ANQ Regelungen halten die Rechte und Pflichten der an den Qualitätsmessungen beteiligten Partner fest und beschreiben die Bestimmungen zu Datenschutz, Dateneigentum, Datenbearbeitung, Datenaufbewahrung, Einsichtsrecht, Geheimhaltung und Publikation.

8. Transparenz / Veröffentlichung der Daten

Die Beurteilung der Leistungsqualität bedingt zielgruppenspezifische Transparenz gegenüber Leistungserbringern, Kantonen, Versicherern und Dritten resp. der Öffentlichkeit. Die Leistungserbringer willigen ein, dass der ANQ die Messergebnisse zielgruppenspezifisch und transparent veröffentlicht.

Der ANQ anerkennt die Standards für die Publikation von Qualitätsdaten der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) gemäss den Empfehlungen „Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Daten über die medizinische Behandlungsqualität“ vom 24. Juni 2009.

Nach Möglichkeit gibt der ANQ eine Bandbreite oder Referenzwerte vor, innerhalb derer die Resultate in der Regel liegen sollten. Die Spitäler, welche sich an den Messungen beteiligen, werden namentlich genannt. Ebenfalls werden die „Highperformer“ und „Lowperformer“ genannt.

V. Leistungen des ANQ

9. Nationale Messkoordination

Der ANQ gibt die Messstrategie für national koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren vor. Der ANQ erarbeitet den entsprechenden Mess- und Finanzplan zur Umsetzung der Strategie. Der ANQ koordiniert und begleitet die Umsetzung der nationalen Messungen und stellt den Leistungserbringern die Messinstrumente kostenlos zur Verfügung. Der ANQ beauftragt Messorgansiationen und Institute mit der praktischen Durchführung der Messungen und mit der Auswertung der Daten. Der ANQ veröffentlicht die Daten.

VI. Kosten und Finanzierung

10. Finanzierungsgrundsatz

Die Qualitätssicherung der Leistungserbringung ist mit dem Tarif abgegolten. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, eine hohe Qualität zu liefern und die Qualitätssicherung nachhaltig zu festigen. Die Finanziere beteiligen sich im Rahmen der anrechenbaren Kosten an der Qualitätssicherung.

11. Finanzierung der Qualitätsmessungen

Zur Finanzierung der Qualitätsmessungen zahlen die Finanziere einen Zuschlag pro Austritt während einer Übergangsphase von zwei Jahren. Anrecht auf den Zuschlag haben diejenigen Leistungserbringer, welche die vom ANQ vorgegebenen Messungen in der stationären Akutversorgung gemäss Messplan (Anhang 4) umsetzen.

Der **Zuschlag pro Austritt** gilt für die Akutsomatik in den **Jahren 2011 und 2012** und beträgt:

- Zuschlag pro Austritt der Versicherer:	CHF X.00
- Zuschlag pro Austritt der Kantone:	CHF Y.00

In der Psychiatrie und Rehabilitation wird der Zuschlag pro Austritt zu gegebenem Zeitpunkt geleistet.

Ab dem **Jahr 2013 (für die Akutsomatik)** wird der Zuschlag pro Austritt durch die Finanziere nicht mehr geleistet. Dieser ist dann Teil der anrechenbaren Kosten. Vorbehalten bleiben Änderungen im ANQ Messplan und damit verbundene (neue) zusätzliche Kosten der Qualitätsmessung.

12. Finanzierung des ANQ

Zur Finanzierung der Leistungen des ANQ entrichten die Leistungserbringer ab dem Jahr 2011 einen jährlichen Beitrag an den nationalen Verein. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

- Betrag CHF Z.00 x Anzahl Austritte des Leistungserbringers

Die Höhe des zu leistenden Betrags pro Austritt legen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse und die eidg. Sozialversicherer sowie die Kantone in ihrer Funktion als Mitglied des ANQ jeweils an einer ANQ Mitgliederversammlung fest. Der festgelegte Betrag gilt mindestens für die Dauer von zwei Jahren. Der zu leistende Betrag kann für die einzelnen Fachbe-

reiche (Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie) variieren und berücksichtigt die Einführung der Leistungsfinanzierung in den Fachbereichen.

Dem ANQ obliegt das Recht, das Beitragssystem im Detail zu regeln resp. die Abläufe und Bedingungen für die Leistung des jährlichen Beitrags festzusetzen.

VII. Vertragsbeitritt

13. Beitritt durch Leistungserbringer, Kantone und Krankenversicherer (KVG)

Leistungserbringer und Kantone treten dem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ANQ bei. Die Leistungserbringer verwenden für die Beitrittserklärung das vollständig ausgefüllte Formular gemäss Anhang 1 dieses Vertrages. Die Kantone verwenden für die Beitrittserklärung das vollständig ausgefüllte Formular gemäss Anhang 2. Der ANQ führt eine Beitragsliste.

14. Rücktritt vom Vertrag

Die Leistungserbringer und Kantone können unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres vom Qualitätsvertrag zurücktreten. Der Qualitätsvertrag kann erstmals per Ende 2012 gekündigt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

15. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Original-Exemplar des Vertrages. Eine Kopie des Vertrages wird dem Bundesamt für Gesundheit gestützt auf Art.77 Abs. 2 KVV zur Kenntnisnahme zugestellt.

Bern, den

H+ Die Spitäler der Schweiz

santésuisse

Medizinaltarif-Kommission UVG

**Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung**

**Suva
Militärversicherung**

GDK

ANQ